

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hill Tech – Metallbau Firma

1. Geltungsbereich

1.1.

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

1.2.

Wird der Vertrag abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann ausschließlich unsere Bedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ist der Auftraggeber hiermit nicht einverstanden, hat er unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. In diesem Fall behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Ansprüche gegen uns entstehen.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

2.1.

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

2.2.

Sämtliche Nebenarbeiten (wie z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten etc.) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten. Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

2.3.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sofern Ausführungszeichnungen vom Auftragnehmer gefertigt werden, sind diese vom Auftraggeber zu genehmigen.

Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und sind bei Nichtbestellung unverzüglich zurückzugeben. Ohne Genehmigung dürfen sie weder weitergegeben, vervielfältigt noch für andere Zwecke verwendet werden. Urheberrechte bleiben vorbehalten.

2.4.

Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen.

3. Auftragserteilung

Aufträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Teilbestellungen gelten ebenfalls als neue Angebote und bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

4.1.

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2.

Sofern Leistungen nicht einschließlich Transport oder Montage angeboten werden, gelten die Preise ab Werkstatt des Auftragnehmers. Verpackung ist nicht enthalten. Aufträge ohne ausdrücklich vereinbarte Festpreise werden zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Preisen abgerechnet. Eventuell anfallende Maut wird gesondert berechnet.

4.3.

Für Über-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit sowie für unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen sind angemessene Zuschläge zulässig.

4.4.

Bei Dauerschuldverhältnissen oder Verträgen mit Leistungsfristen von mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss ist der Auftragnehmer berechtigt, bei Material-, Lohn- oder Steueränderungen Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen. Scheitern diese, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt.

4.5.

Anfahrtskosten werden wie folgt berechnet:

- bis 100 km: 175,00 €
- bis 200 km: 225,00 €
- bis 300 km: 275,00 €
- bis 400 km: 325,00 €

Anfahrtskosten werden zusätzlich zu den Arbeitsstunden der Mitarbeiter berechnet.

4.6.

Stundensätze

Sofern keine Pauschal- oder Festpreise vereinbart sind, werden Arbeitsleistungen nach Zeitaufwand abgerechnet. Der Stundensatz beträgt mindestens 80,00 € netto pro Arbeitsstunde und Mitarbeiter, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Fahrzeiten gelten als Arbeitszeit. Abgerechnet wird jede angefangene Stunde.

5. Zahlung

5.1.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, bei Auftragserteilung sowie bei Montagebeginn jeweils einen Vorschuss von 30 % des Gesamtrechnungsbetrages zu verlangen.

5.2.

Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

5.3.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen sowie für eigens angefertigte oder angelieferte Materialien zu verlangen.

5.4.

Für jede Mahnung können 10,00 € Mahnkosten berechnet werden. Nach erfolgloser Nachfristsetzung ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen und Schadenersatz geltend zu machen.

5.5.

Garantieeinbehalte können durch Bankbürgschaft abgelöst werden.

5.6.

Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6. Lieferzeit und Montage

6.1.

Lieferzeiten gelten ab Bestätigung des Auftrages bzw. wenn die vorgelegten bemaßten und unverbindlichen Zeichnungen genehmigt sind. Nachträgliche Änderungen verlängern die Lieferzeit entsprechend. Sofern der Auftraggeber diese zu vertreten hat, gehen die dadurch bedingten Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Ereignisse höherer Gewalt, Verminderung oder Einstellung der Erzeugung, Betriebsstörungen beim Auftragnehmer oder seinen Lieferanten, welche die wirtschaftliche Leistung erheblich verändern, entbinden - sofern sie dauerhaft sind - den Auftragnehmer von der Einhaltung der Lieferfrist und berechtigen ihn, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Für nur kurzfristige Störungen und Störungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt dies nicht.

6.2.

Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Gerüste, sowie Anschlüsse für Strom, Wasser, etc. sind vom Auftraggeber zu stellen. Entstehen wegen ungenügender Vorarbeiten oder Vorbereitungen durch den Auftraggeber für die Montage Zeitausfälle oder mehrmalige Reisen, so sind diese Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Bei Verglasungen wird auf Antrag der Glaserfirma, des Auftraggebers oder des Bauherrn gegen Entgelt Hilfe gestellt. Diese Hilfestellung erfolgt dann unter Verantwortung der Glaserfirma, des Auftraggebers oder des Bauherrn.

6.3.

Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er auf Verlangen des Auftragnehmers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde.

Für den Fall des Rücktritts bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz ebenfalls bestehen.

7. Abnahme und Gefahrübergang

7.1.

Die Abnahme der Leistung hat unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.

7.2.

Bei Aufträgen, die eine Montage enthalten, geht die Gefahr ab der Abnahme auf den Auftraggeber über. Das Bruchrisiko für montierte Fenster und Türgläser geht jedoch bereits unmittelbar nach dem Einsetzen auf den Auftraggeber über. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

7.3.

Erfolgt die Lieferung ohne Montage ab den Werkstätten des Auftragnehmers, so erfolgt sie stets auf Gefahr des Empfängers. Auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung geht die Gefahr mit der Absendung auf den Auftraggeber über.

8. Gewährleistung

8.1.

Die Geltendmachung offensichtlicher und bekannter Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen.

8.2.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart ist.

8.3.

Dem Auftragnehmer muss Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandungen an Ort und Stelle gegeben werden. Ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen und Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus.

8.4.

Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlos eine Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Kosten der Ersatzvornahme, Minderung oder Rücktritt verlangen.

8.5.

Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen. Für Schäden an Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, die von nachfolgenden Handwerkern verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung übernommen.

9. Haftung und Schadenersatz

9.1.

Wir haften grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen und durch ungenaue Angaben ergeben.

9.2.

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich allein nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1.

Die gelieferten Gegenstände bleiben, gleich in welchem Zustand, bis zur völligen Bezahlung sämtlicher bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers.

10.2.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen von Vorbehaltsgegenständen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

10.3.

Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Dritten aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Soweit die Weiterveräußerung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nicht schon vertraglich vorausgesetzt ist und der Auftraggeber die Gegenstände auf Kredit weiterveräußert hat, hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Vertragspartner das Eigentum vorzubehalten. Die Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritten tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

10.4.

Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftragnehmers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstandenen Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

10.5.

Werden die Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

10.6.

Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen nicht nur vorübergehend um 10%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur entsprechenden Freigabe der Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

10.7.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1.

Erfüllungsort für die Lieferung des Auftragnehmers und die Zahlung des Auftraggebers ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.



11.2.

Sind beide Vertragsparteien Unternehmer, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

12. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die mit unseren Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt und vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich widersprochen wurden.